

Mundelsheim

Bebauungsplan "Wert III"

Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Gemeinde Mundelsheim

Hindenburgstraße 1
74395 Mundelsheim

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektbearbeitung:

Nicola Fröschlin, M. Eng. Umweltschutz

Projektnummer:

24.119

Stand:

28.04.2025

Hintergrund und Gebietsbeschreibung

In Mundelsheim sollen ein Bewegungspark (Bike-Park), eine Bauhofhalle, eine Entsorgungsstation und ein Sanitärgebäude des angrenzenden Sportplatzes, Wohnmobilstellplätze, Parkplätze und ein Feldgehölz entstehen. Der vorhandene Feldweg muss zur Erschließung der Fläche verbreitert werden. Das Plangebiet befindet sich auf den Flst.-Nrn. 678, 679/1, 680, 681, 682/1, 682/2 sowie teilweise 684 der Gemarkung Mundelsheim (Abb. 1). Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wurde am 10.04.2025 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diene sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Weinbaufläche mit Rebzeilenbegrünung, die überwiegend gepflegt und im östlichen Bereich teilweise verwildert ist (Abb. 2 und 3). Nördlich grenzt eine Kläranlage an die Fläche an (vgl. Abb. 1), diese wird durch eine Feldhecke vom Plangebiet abgegrenzt (Abb. 4). Östlich des Plangebiets befindet sich ein Sportplatz, der durch einen Zaun und eine Baumreihe von diesem getrennt ist (Abb. 5). Nordöstlich grenzt eine Lagerfläche des Bauhofs an die Weinbaufläche an (Abb. 6). Südlich des Plangebiets verläuft ein Fahrradweg entlang des Neckars und den gewässerbegleitenden Gehölzen (Abb. 7). Im Westen des Plangebiets erstreckt sich ein Feldweg (Abb. 8), der das Plangebiet mit der nördlich verlaufenden Hessigheimer Straße verbindet und im Zuge der Baumaßnahmen zur Erschließung der Baufläche verbreitert werden soll. Westlich des Weges und nördlich der Hessigheimer Straße erstrecken sich weitere Weinbauflächen (vgl. Abb. 8). Der Standort liegt am Ortsrand von Mundelsheim. Die westliche angrenzenden Weinbauflächen zählen zum Landschaftsschutzgebiet „Gebiete nördlich des Neckars bei Mundelsheim, Hessigheim, Besigheim und Gemmrigheim: Käsberg, Felsengärten, Wurmberg, Gündelstein, Kelterschen und Umgebung“ (Schutzgebiets-Nr.: 1.18.059). Die nördlich der Hessigheimer Straße liegenden Weinberge bilden das geschützte Offenlandbiotop „Trockenmauern Käsberg und Umgebung“ (Biotop-Nr.: 169211181650) und die gewässerbegleitenden Gehölze entlang des Neckars südlich des Plangebiets stellen einen Teil des geschützten Offenlandbiotops „Gehölze am Neckar zwischen Mundelsheim und Hessigheim“ (Biotop-Nr. 169211181656) dar.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund der Siedlungslage neben der Kläranlage, dem Bauhof und Sportplatz sowie dem viel genutzten Fahrradweg entlang des Neckars ausschließlich Habitatpotenzial für störungsunempfindliche Vogelarten. Die Bäume und Sträucher innerhalb und angrenzend an das Plangebiet halten Brutmöglichkeiten für Freibrüter bereit. An den Gehölzen im Plangebiet konnten keine Nester oder geeignete Baumhöhlen festgestellt werden. Ein Vogelnest befand sich in den Gehölzen entlang des Neckars südwestlich des Plangebiets (Abb. 9). In diesem Bereich wurden bei der Übersichtsbegehung drei Elstern beobachtet. Die Bäume sind außerhalb des Plangebiets und bleiben erhalten.

Für die Artengruppe Vögel lassen sich im Bereich des Plangebietes Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG über Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen. Dazu zählt die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln und das Ersetzen gefälltter Bäume, um das Habitatpotenzial für Freibrüter zu erhalten.

Artengruppe Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Im Untersuchungsgebiet sind keine hochwertigen Quartiermöglichkeiten für die Artengruppe vorhanden. Ausschließlich ein Baum weist Höhlenstrukturen in Form von Rindenabplatzungen auf (Abb. 10). Die dadurch entstehenden Spalten weisen aufgrund ihrer geringen Größe kaum Habitateignung für Fledermäuse auf. Eine Nutzung durch übertagende Einzeltiere ist unwahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse, wie Kot-, Urin-, Fett-, oder Fraßspuren, fanden sich keine, allerdings sind diese im Außenbereich aufgrund der Witterung i. d. R. nur kurzzeitig auffindbar. Als Winterquartier eignen sich die Rindenabplatzungen nicht. Das Plangebiet kann von Vertretern der Artengruppe als Jagdhabitat genutzt werden. Die umliegenden Freiflächen, Waldränder und Streuobstwiesen bieten jedoch ausreichende hochwertige Ausweichmöglichkeiten. Die gewässerbegleitenden Gehölze entlang des Neckars könnten der Artengruppe als Leitlinie dienen. Die Gehölze liegen außerhalb des Plangebiets und sind von dem Eingriff nicht betroffen. Allerdings könnte es durch eine Beleuchtung des südlichen Plangebiets zu Vergrämungseffekten von lichtempfindlichen Fledermäusen kommen. Insofern auf eine Beleuchtung in diesem Bereich verzichtet bzw. eine Ausleuchtung verhindert werden kann, sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Unter Berücksichtigung geeigneter Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung ausschließen und es ist keine Kartierung von Fledermäusen erforderlich. Die Rodung des Baums mit den Rindenabplatzungen muss außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden. Nächtliches Kunstlicht sollte auf das unbedingt erforderliche Minimum beschränkt werden und darf nicht im südlichen Plangebiet angebracht bzw. direkt auf die Bäume entlang des Neckars ausgerichtet werden. Um eine baubedingte Störung von Fledermäusen zu vermeiden, sind zwischen April und September die nächtliche Ausleuchtung der Baustelle sowie Arbeiten unter Flutlicht nicht zulässig.

Artengruppe Reptilien

Das Plangebiet weist aufgrund der strukturreichen Habitatelemente mit ausgeprägter Vegetationsschicht im Zusammenhang mit gut besonnten und sich schnell erwärmenden Substraten im engen räumlichen Zusammenhang Habitatpotenzial für streng geschützte Reptilienarten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) auf. Versteckmöglichkeiten sind auf den Rebflächen in Form von Mauselöchern vorhanden (Abb. 11). Auch gibt es geeignete Sonnenplätze z.B. in Form von offenen Bodenstellen (vgl. Abb. 11), einer Steinmauer auf der Bauhoffläche (Abb. 12) oder dem Auslaufschacht der Kläranlage (Abb. 13). Die Begrenzungssteine und der Schotter zwischen dem Feldweg im Plangebiet und der Hesigheimer Straße bieten ebenfalls Habitatstrukturen für die Artengruppe (Abb. 14), allerdings ist das Habitatpotenzial aufgrund der Lage direkt an der Straße eingeschränkt. Insbesondere

in Zusammenhang mit den umliegenden für Reptilien geeignete Flächen wie die Weinberge mit Trockenmauern kann das Vorkommen von streng geschützten Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

Um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Planung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine Kartierung von Reptilien in deren Aktivitätszeitraum (April bis September) erforderlich.

Artengruppe Schmetterlinge

Im Bereich des Weinbaus im Plangebiet finden sich auf der Fläche verteilt mehrere Pflanzen des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*; Abb. 15). Hierbei handelt es sich um eine Raupenfutterpflanze, welche für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*, „gefährdet“ Rote Liste Baden-Württemberg¹) relevant ist, der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten zählt. Daher kann ein Vorkommen der Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, sind im Hinblick auf den Großen Feuerfalter weitere Untersuchungen während der Flugzeit der Art (Mai bis September) erforderlich.

Weitere Artengruppen

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

Fazit

Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge. Für Vögel und Fledermäuse lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG über geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen. Für die Artengruppe Reptilien sind weitere Untersuchungen in Form von Kartierungen während des Aktivitätszeitraums der Artengruppe zwischen April und September notwendig, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

¹ Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rote Markierung) und weiteres Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)



Abb. 2: Gepflegte Rebflächen im Plangebiet



Abb. 3: Verwilderte Rebflächen im Osten des Plangebiets



Abb. 4: Feldhecke im Plangebiet



Abb. 5: Zaun und Baumreihe zwischen der Weinbaufläche und dem Sportplatz



Abb. 6: Lagerfläche des Bauhofs nordöstlich der Weinbaufläche



Abb. 7: An das Plangebiet angrenzender Fahrradweg entlang des Neckars mit gewässerbegleitenden Gehölzen



Abb. 8: Feldweg im westlichen Plangebiet; links: westlich an das Plangebiet angrenzende Weinbaufläche; im Hintergrund: Weinberge nördlich der Hessigheimer Straße



Abb. 9: Vogelnest südwestlich des Plangebiets in den gewässerbegleitenden Gehölzen entlang des Neckars



Abb. 10: Rindenabplatzungen an einem Baum im Plangebiet



Abb. 11: Offene Bodenstelle und Mauseloch im Bereich der Rebflächen



Abb. 12: Steinmauer auf der Bauhoffläche



Abb. 13: Auslaufschacht der Kläranlage



Abb. 14: Begrenzungssteine zwischen dem Feldweg im Plangebiet und der Hessigheimer Straße



Abb. 15: Stumpfbliättriger Ampfer auf der Weinbaufläche